

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen  
für Österreich von EY

## Abschlagszahlungen betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2022

### Inhalt

- 01 Abschlagszahlungen betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2022
- 02 Herabsetzungsanträge betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen 2023 bis 30. September 2023
- 02 Valorisierung der Steuertarife und Steuerabsetzbeträge ab 2024 veröffentlicht
- 03 DBA Österreich - Deutschland: Teilrevision
- 04 Vorsteuerrückerstattung in der EU bis 30. September 2023
- 04 Offenlegung von Jahresabschlüssen - Frist und Zwangsstrafen

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlungen unterliegen der Anspruchsverzinsung gemäß § 205 BAO. Die Anspruchszinsen, die steuerlich nicht abzugsfähig sind, liegen 2% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz und belaufen sich derzeit auf 5,38% p.a.

Zur Vorschreibung von Anspruchszinsen kommt es für all jene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlungen für das Jahr 2022, die nach dem 30. September 2023 bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Eine spätere Abgabe der Steuererklärung kann diesen Termin ebenso wenig hinausschieben wie die Einbringung eines Antrags auf Fristverlängerung. Einzig durch eine vor dem 1. Oktober 2023 geleistete Abschlagszahlung in Höhe der erwarteten Steuernachzahlung kann die Vorschreibung von Anspruchszinsen verhindert werden. Anspruchszinsen unter EUR 50,00 werden nicht vorgeschrieben.

Eine allfällige Abschlagszahlung muss unter Angabe einer entsprechenden Verrechnungsweise so rechtzeitig an das Finanzamt überwiesen werden, dass die Zahlung noch vor dem 1. Oktober 2023 beim Finanzamt einlangt. Auch jede nach dem 30. September 2023 geleistete Abschlagszahlung reduziert die Anspruchszinsen. Es können auch mehrere Abschlagszahlungen in gleich hohen oder unterschiedlichen Beträgen geleistet werden. Die Verrechnungsweise hat für Abschlagszahlungen betreffend Einkommensteuer auf „E 01-12/2022“ zu lauten, für jene betreffend Körperschaftsteuer auf „K 01-12/2022“.

Bei Unternehmensgruppen i.S.d. § 9 KStG ist eine allfällige Abschlagszahlung vom Gruppenträger zu leisten. Bei Berechnung der Abschlagszahlung sind die steuerlichen Einkommen sämtlicher Gruppenmitglieder mit einzubeziehen.

# Herabsetzungsanträge betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- vorauszahlungen 2023 bis 30. September 2023

*Einkommensteuergesetz  
Körperschaftsteuergesetz*

Sollte die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf das voraussichtliche steuerliche Einkommen des Wirtschaftsjahres 2023 (Bilanzstichtag im Kalenderjahr 2023) die aktuell festgesetzten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2023 nicht übersteigen, so besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Herabsetzungsantrag betreffend die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2023 zu stellen. Dieser kann bis spätestens 30. September 2023 unter Vorlage einer Prognoserechnung über das steuerliche Einkommen beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Die Körperschaftsteuer wurde mit 1. Jänner 2023 von 25% auf 24% gesenkt (mit 1. Jänner 2024 folgt eine weitere Absenkung auf 23%).

Bei Unternehmensgruppen i.S.d. § 9 KStG ist ein allfälliger Herabsetzungsantrag vom Gruppenträger zu stellen. Dabei sind die steuerlichen Einkommen sämtlicher Gruppenmitglieder mit einzubeziehen.

## Valorisierung der Steuertarife und Steuerabsetzbeträge ab 2024 veröffentlicht

*Einkommensteuergesetz*

Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs und fixer Absetzbeträge kommt es jährlich zu einem inflationsbedingten Mehraufkommen an Einkommensteuer. Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket II wurde im Jahr 2022 beschlossen, diese steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression abzugelten. Gem. § 33a EStG sind bestimmte Grenz- und Absetzbeträge jährlich im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate anzupassen. Zur Abgeltung des verbleibenden Drittels soll jedes Jahr bis 15. September ein Beschluss gefasst werden.

Am 29. August 2023 wurde die Inflationsanpassungsverordnung 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 251/2023) veröffentlicht. Mit der Verordnung wurden die der Inflationsrate anzupassenden Grenz- und Absetzbeträge gemäß § 33 Abs 1a EStG um 6,6% (somit 2/3 der Inflationsrate) angehoben. Unter anderem wurden folgende Grenzbeträge für die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2024 erhöht:

- ▶ Einkommensteile bis zu EUR 12.465,00 unterliegen nunmehr einem Steuersatz von 0% (davor bis zu EUR 11.693,00),
- ▶ Einkommensteile über EUR 99.266,00 unterliegen nunmehr einem Steuersatz von 50% (davor über EUR 93.120,00).

# Valorisierung der Steuertarife und Steuerabsetzbeträge ab 2024 veröffentlicht

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2023\\_II\\_251/BGBLA\\_2023\\_II\\_251.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_251/BGBLA_2023_II_251.pdf)

## DBA Österreich - Deutschland: Teilrevision

*Doppelbesteuerungs-  
abkommen  
Österreich - Deutschland*

Am 21. August 2023 wurde zwischen Österreich und Deutschland ein Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Hauptinhalte sind die Umsetzung von BEPS Mindeststandards und die Neufassung der Grenzgängerregelung.

Mit der Anpassung von Art 5 Abs 4 DBA Österreich-Deutschland soll die Umgehung des Betriebsstättenstatus aufgrund des Ausnahmenkatalogs verhindert und nur Konstellationen erfasst werden, die tatsächlich vorbereitenden Charakter haben oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Mit der neuen Formulierung ist die Ausnahme des Art 5 Abs 4 DBA Österreich-Deutschland grundsätzlich nicht anwendbar, wenn die Haupttätigkeit eines Unternehmens an einer festen Geschäftseinrichtung ausgeübt wird.

Mit dem Änderungsprotokoll erfolgt auch die Aufnahme einer Anti-Missbrauchsregelung in der Form des Hauptzweck-Kriteriums (Principal-Purpose-Test), wonach für Gestaltungen und Transaktionen dann keine Abkommensvergünstigungen gewährt werden, wenn einer der Hauptzwecke in der Erlangung einer derartigen Abkommensvergünstigung liegt. In Zusammenhang mit der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards werden auch Titel und Präambel des Abkommens geändert.

Das DBA Österreich-Deutschland enthält eine Grenzgängerregelung, mit der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit - trotz Erbringung der Tätigkeit im anderen Staat - zur Gänze im Wohnsitzstaat besteuert werden. Der Wortlaut der alten Regelung des Art 15 Abs 6 DBA Österreich-Deutschland zur Besteuerung von Grenzgängern erforderte grundsätzlich die „tägliche“ Rückkehr vom Arbeitsort zum Wohnsitz. Tage, an denen der Grenzgänger nicht zum grenznahen Arbeitsort pendelte, weil z.B. Tätigkeiten im Homeoffice, außerhalb der Grenzzone oder in einem Drittstaat erbracht wurden, wurden als schädliche „Nichtrückkehrtage“ gewertet. Gemäß Konsultationsvereinbarung führt die bisherige Regelung dazu, dass Grenzgänger, die an mehr als 45 Tagen im Homeoffice tätig waren, nicht mehr von der Grenzgängerregelung Gebrauch machen konnten.

Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung gelten als Grenzgänger Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Nähe der Grenze haben und ihre unselbständige Tätigkeit üblicherweise in der Nähe der Grenze (=30 Kilometern beiderseits der Grenze) ausüben. Da das Homeoffice von Grenzgängern definitionsgemäß in der Grenzzone liegt, führt die Neufassung dazu, dass Homeoffice-Tage in Zukunft nicht mehr als schädliche Nichtrückkehrtage gelten. Arbeit von mehr als 45 Tagen außerhalb der Grenzzone (z.B. bei Dienstreisen) soll allerdings weiterhin für die Grenzgängereigenschaft schädlich sein. Zusätzlich darf an höchstens 20% der tatsächlichen Arbeitstage während eines Kalenderjahres außerhalb der Grenzzone gearbeitet werden. Bei Überschreiten der Grenzen kommt es nach der allgemeinen

## DBA Österreich – Deutschland: Teilrevision

Regelung des Art 15 DBA Österreich-Deutschland zu einer Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen Ansässigkeits- und Tätigkeitsstaat. Zudem wird auch für Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst eine Grenzgängerregelung geschaffen. Die neuen Regelungen sollen ab 1. Jänner 2024 anwendbar sein.

Schließlich wurde die abkommensrechtliche Sonderregelung zur Wegzugsbesteuerung in Art 13 Abs 6 DBA Deutschland-Österreich aufgehoben.

Das Protokoll ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Mrp/MRP\\_20230517\\_59/006\\_001.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Mrp/MRP_20230517_59/006_001.pdf)

## Vorsteuerrückerstattung in der EU bis 30. September 2023

### *Umsatzsteuergesetz*

Österreichische Unternehmer, die im Kalenderjahr 2022 lokal umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen haben, können noch bis 30. September 2023 die Rückerstattung der damit im Zusammenhang stehenden Vorsteuern beantragen. Der Vorsteuererstattungsantrag ist über FinanzOnline einzureichen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Verfahrens ist, dass im betreffenden Mitgliedstaat im Erstattungszeitraum weder eine feste Niederlassung noch der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und auch keine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht bestand.

## Offenlegung von Jahresabschlüssen – Frist und Zwangsstrafen

### *Unternehmensgesetzbuch*

Gem. § 277 UGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet (z.B. GmbH & Co KG), die Verpflichtung

- ▶ den Jahresabschluss,
- ▶ den Lagebericht,
- ▶ den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
- ▶ den Vorschlag/Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, sowie gegebenenfalls
- ▶ den Bericht des Aufsichtsrats,
- ▶ den Corporate-Governance-Bericht,
- ▶ den gesonderten nichtfinanziellen Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim zuständigen Firmenbuchgericht offen zu legen. Verlängerte Fristen aufgrund von COVID-19 sind mittlerweile ausgelaufen. Bei kleinen GmbHs sind lediglich eine verkürzte Bilanz und ein verkürzter Anhang, sowie bei Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers offen zu legen. Große Aktiengesellschaften haben auch den Nachweis über die Veranlassung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Wiener Zeitung einzureichen. Bei der

# Offenlegung von Jahresabschlüssen - Frist und Zwangsstrafen

Offenlegung ist auch anzugeben, in welche der Größenklassen die Gesellschaft einzuordnen ist. Die Bestimmungen zur Offenlegung gelten auch für den Konzernabschluss, der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offen zu legen ist.

Für Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31. Dezember endet die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 am 30. September 2023. Die Offenlegung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Kapitalgesellschaften, deren Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag EUR 70.000,00 nicht übersteigen, können ihre Jahresabschlüsse auch in Papierform beim zuständigen Firmenbuchgericht einreichen.

Nach der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr sind die auf elektronischem Wege einzureichenden Jahresabschlussdaten grundsätzlich in strukturierter Form an das Firmenbuch zu übermitteln. Die Offenlegung für kleine und kleinste Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann auch mit den auf JustizOnline zur Verfügung gestellten Formularen als XML-Datei über FinanzOnline erfolgen.

Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 221 Abs 1a UGB brauchen gem. § 242 UGB einen Anhang weder aufzustellen noch offen zu legen, insofern sie den Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse, sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit unter der Bilanz angeben. Ebenso müssen dort die Beträge der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten Vorschüsse und Kredite angeführt werden.

Sofern Jahresabschlüsse nicht spätestens am letzten Tag der Frist beim zuständigen Firmenbuchgericht offengelegt werden, wird grundsätzlich automatisch ohne vorausgehende Erhebungen eine Zwangsstrafe von mindestens EUR 700,00 pro Geschäftsführer/Vorstand und pro Gesellschaft verhängt (bei Kleinstkapitalgesellschaften Reduktion auf EUR 350,00).

Wird die Offenlegung nicht innerhalb von zwei Monaten (nach Ablauf der gesetzlichen Neun-Monats-Frist) nachgeholt, werden automatisch im Zwei-monatsrhythmus weitere Zwangsstrafen verhängt. In diesem Fall erhöht sich der Strafrahmen im ordentlichen Verfahren pro Geschäftsführer/Vorstand/Gesellschaft bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (i.S.d. § 221 UGB) auf das Dreifache (EUR 2.100,00) und bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (EUR 4.200,00).

Sofern bei Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften gem. § 280a UGB Unterlagen der Rechnungslegung nicht über das System der EU-Registernetzung in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abrufbar sind, haben auch ausländische Kapitalgesellschaften mit inländischer Zweigniederlassung den ausländischen Jahresabschluss in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim österreichischen Firmenbuchgericht offenzulegen, sofern der Jahresabschluss der Gesellschaft nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden ist. Das OLG Wien hat in seinem Beschluss vom 11. Jänner 2006 (4 R 343/05y) entschieden, dass die Vertreter der inländischen Zweigniederlassung auch dann den ausländischen Jahresabschluss beim österreichischen

## Offenlegung von Jahresabschlüssen - Frist und Zwangsstrafen

Firmenbuchgericht in deutscher Sprache offenzulegen haben, wenn die Gesellschaft nach ausländischem Recht nicht prüfungspflichtig ist. Das Zwangsstrafenregime ist auch für inländische Zweigniederlassungen anwendbar.

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pflieger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pflieger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)